S 1 AS 127/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AS 127/14
Datum	13.05.2014

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 93/20
Datum	09.06.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die KlÃ¤ger begehren ungekÃ¼rzte Leistungen nach dem SGB II unter BerÃ¼cksichtigung einer Bedarfsgemeinschaft bzw. temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern.

Die Familie des KlÃ¤gers besteht aus dem Vater Herrn A. A. und der Mutter Frau C. C. sowie den Kindern F. A., geb. 1993, D. A., geb. 1995, G. A., geb. 1997, E. A., geb. 1999 und H. A., geb. 2004. Sie sind am 16.06.2012 aus SÃ¼dhessen nach A-Stadt verzogen. Dort beantragten sie Leistungen nach dem SGB II, denen der Beklagte nur teilweise entsprach. Am xx.xx.2013 wurde J. geboren.

Die KlÃ¤gerinnen D. und E. A. besuchen keine Schule in A-Stadt sondern in England ein Internat. Dort werden sie vollstÃ¤ndig betreut. Die Kinder befinden sich indes in den Feriezeiten bei ihren Eltern in A-Stadt. G. A. lebt seit 09.10.2012 im Internat in

SÃ¼dafrika und besucht seine Eltern in den groÃen Ferien.Â

1.)
Mit Bescheid vom 04.07.2012 bewilligte der Beklagte den Eltern und den Kindern F., G. und H. fÃ¼r die Zeit vom 16.06.2012 bis 30.11.2012 Leistungen nach dem SGB II. Den Kindern und KlÃ¤gerinnen D. und E. wurden entsprechende Leistungen wie der spÃ¤tere Widerspruchsbescheid vom 17.08.2012 erweist mit der BegrÃ¼ndung versagt, dass sie ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, sondern in England hÃ¤tten. Es liege damit keine Bedarfsgemeinschaft vor. Indes wurden sie mit Ãnderungsbescheiden vom 12.09.2012, 13.09.2012 und 31.10.2012 in einer sogenannten temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft berÃ¼cksichtigt. Hinsichtlich der auf die KlÃ¤gerinnen D. und E. entfallenden Anteile und Zeiten wird die betreffenden Bescheide verwiesen.Â

Mit Bescheid vom 17.07.2012 berÃ¼cksichtigte der Beklagte zudem fÃ¼r die Kinder D. und E. geleistetes Kindergeld als Einkommen auf Seiten der KlÃ¤ger.Â

Gegen den Bescheid vom 14.07.2012 legten die KlÃ¤ger mit Schreiben vom 19.07.2012 und gegen den Ãnderungsbescheid vom 17.07.2012 am 23.07.2012 Widerspruch ein.

Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17.08.2012 unter Hinweis darauf, dass die Kinder D. und E. nicht ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland hÃ¤tten und unter weiterem Hinweis darauf, dass die Eltern der genannten TÃ¶chter fÃ¼r diese Kindergeld bezÃ¶gen, als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Gegen den am 17.08.2012 zur Post gegebenen Widerspruchsbescheid vom 17.08.2012 haben die anwaltlich vertretenen KlÃ¤ger mit Schreiben vom 24.08.2012 am 27.08.2012 (bezÃ¼glich des Zeitraumes 16.06.2012 bis 30.11.2012) Klage erhoben. Dieses Verfahren hat das Sozialgericht Kassel unter dem Aktenzeichen S 1 AS 670/12 registriert.Â

Sie stellen sich auf den Standpunkt, dass D. und E. als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hÃ¤tten. Andernfalls dÃ¼rfe aber fÃ¼r sie bewilligtes Kindergeld nicht als Einkommen der Bedarfsgemeinschaft berÃ¼cksichtigt werden. Ãberdies sei das Kindergeld in den Monaten Oktober und November 2012 falsch berÃ¼cksichtigt worden.Â

Soweit sie ursprÃ¼nglich mit der Klage noch verfolgt hatten, dass noch nicht ausgezahltes Kindergeld fÃ¼r G. keine BerÃ¼cksichtigung finden darf und die Familienkasse die Leistungen fÃ¼r G. nachbewilligt hat, haben die KlÃ¤ger die Klage diesbezÃ¼glich fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt.

Mit Bescheid vom 15.10.2012 hat der Beklagte den Umstand, dass G. ab 09.10.2012 aus der Bedarfsgemeinschaft abgemeldet wurde, berÃ¼cksichtigt. Insofern hat er der Hilfefall fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2012 bis 30.11.2012 neu geregelt. Dagegen haben die KlÃ¤ger mit Schreiben vom, 24.10.2012 am

26.10.2012 Widerspruch eingelegt im Wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung, dass Kindergeld nicht den Umfang von 853,07 Euro, sondern lediglich in HÃ¶he von 773,00 Euro bewilligt worden sei. Ãberdies wenden sich die KlÃ¤ger gegen die BerÃ¼cksichtigung des fÃ¼r die TÃ¶chter D. und E. erhaltenen Kindergeldes. Mit Ãnderungsbescheid vom 31.10.2012 hat der Beklagte einen Aufenthalt der Tochter D. bei ihren Eltern als temporÃ¤re Bedarfsgemeinschaft berÃ¼cksichtigt. Dagegen haben sich die KlÃ¤ger mit ihren beim Beklagten am 22.11.2012 eingegangenen Widerspruch vom 20.11.2012 gewandt. Auch E. sei in den Herbstferien aus England gekommen. Dieser Bescheid bertifft den Zeitraum 01.10.2012 bis 30.11.2012. Ein weiterer Ãnderungsbescheid vom 27.02.2013 berÃ¼cksichtigt im Zeitraum Oktober 2012 bis November 2012 Kindergeld insoweit, als im Monat Oktober 2012 773,00 Euro und im November 988,00 Euro (773,00 Euro zuzÃ¼glich 215,00 Euro Nachzahlung vom 25.10.2012) BerÃ¼cksichtigung fanden. Diese WidersprÃ¼che hat der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.02.2013 zurÃ¼ckgewiesen.

2.)
Hinsichtlich des weiteren Zeitraumes 01.12.2012 bis 31.05.2013 erging unter dem 12.11.2012 ein Bewilligungsbescheid, welcher wiederum die Kinder D. und E. wie im Ãbrigen auch G. unberÃ¼cksichtigt lieÃ. Mit Ãnderungsbescheid vom 06.02.2013 berÃ¼cksichtigte der Beklagte eine temporÃ¤re Bedarfsgemeinschaft der vorgenannten Kinder. Ãberdies wurde Kindergeld in HÃ¶he von 773,00 Euro berÃ¼cksichtigt. Mit Ãnderungsbescheid vom 10.04.2013 betreffend den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.05.2013 bewilligte der Beklagte zudem einen Mehrbedarf wegen Schwangerschaft der KlÃ¤gerin C. C. Unter Annahme einer temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft wurden im Ãbrigen Leistungen fÃ¼r die TÃ¶chter D. und E. abgelehnt. Mit Widerspruchsbescheid vom 27.02.2013 wies der Beklagte die WidersprÃ¼che vom 20.11.2012 und 21.02.2013 gegen die vorbezeichneten Bescheide bezÃ¼glich des Leistungszeitraumes 01.12.2012 bis 31.05.2013 zurÃ¼ck.Â

Dagegen haben die anwaltlich vertretenen KlÃ¤ger am 28.03.2013 Klage erhoben. Dieses Verfahren hat das Sozialgericht Kassel unter dem Aktenzeichen S 1 AS 208/13 registriert. Auch hier geht es um die Frage, ob die genannten TÃ¶chter D. und E. Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sind, im Verneinens Fall um die weitere Frage, ob das fÃ¼r sie gezahlte Kindergeld als Einkommen der Bedarfsgemeinschaft zu berÃ¼cksichtigen ist.Â

3.)
BezÃ¼glich des weiteren Zeitraums 01.06.2013 bis 30.11.2013 erging sodann ein Bescheid vom 26.06.2013. Auch dieser Bescheid lieÃ die TÃ¶chter D. und E. als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unberÃ¼cksichtigt. Ein Ãnderungsbescheid erging unter dem 22.08.2013 fÃ¼r den Zeitraum 01.08.2013 bis 30.11.2013 wegen der zwischenzeitlichen Geburt von J. 2013. Ãberdies wurde der Mehrbedarf fÃ¼r Schwangerschaft begrenzt. Mit Bescheid vom 10.07.2013 lehnte der Beklagte Leistungen fÃ¼r G. im Wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung ab, G. habe seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland. Entsprechendes geschah bezÃ¼glich der TÃ¶chter D. und E. mit weiterem Bescheid vom 10.07.2013. Eine weitere Ablehnung bezÃ¼glich der Annahme einer temporÃ¤ren

Bedarfsgemeinschaft vom 12.10.2013 bis 27.10.2013 erging unter dem 17.10.2013.Â

Wegen der jeweils eingelegten WidersprÃ¼che ergingen wegen des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 26.06.2013 ein Widerspruchsbescheid vom 08.08.2013 und ein weiter Widerspruchsbescheid vom 08.08.2013 wegen zweier Bescheide vom 10.07.2013. Hinsichtlich des Bescheides vom 17.10.2013 und des dagegen eingelegten Widerspruchs erging Widerspruchsbescheid unter dem 27.01.2014. Â

Die diesbezÃ¼glich am 23.08.2013 auf den Widerspruchsbescheid vom 08.08.2013 erhobene Klage hat das Sozialgericht unter dem Aktenzeichen S 1 AS 562/13 registriert.Â

Auch hier verfolgen die KlÃ¤ger in erster Linie das Ziel der BerÃ¼cksichtigung der TÃ¶chter D. und E. als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Hilfsweise begehren sie Leistungen im Rahmen des Bestehens einer temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft und NichtberÃ¼cksichtigung des fÃ¼r sie gezahlten Kindergeldes. SchlieÃlich wird mit der vorliegenden Klage fÃ¼r den Zeitraum vom 25.06.2013 bis 20.08.2013 beansprucht, die Bewilligungen von Leistungen fÃ¼r G. wegen dessen Ferienaufenthaltes in A-Stadt.Â

4.)
SchlieÃlich erlieÃ der Beklagte unter dem 26.11.2013 einen Leistungsbescheid fÃ¼r die Zeit vom 01.12.2013 bis 31.05.2014. Auch dieser Bescheid lieÃ die Kinder D. und E. als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unberÃ¼cksichtigt. Den dagegen eingelegten Widerspruch vom 26.11.2013 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.01.2014 zurÃ¼ck.Â

Dagegen haben die KlÃ¤ger mit anwaltlichem Schreiben am 26.02.2014 Klage erhoben. Dieses Verfahren hat das Sozialgericht Kassel unter dem Aktenzeichen S 1 AS 127/14 registriert.Â

WÃ¤hrens des laufenden Klageverfahrens hat die Beklagte unter dem 26.02.2014 dem KlÃ¤ger zu 1) fÃ¼r die Zeit vom 01.12.2013 bis 31.05.2014 einen Zuschuss zur Krankenversicherung nach Â§ 26 SGB II bewilligt, nachdem dieser den mangelnden Versicherungsschutz gerÃ¼gt hatte.

Die KlÃ¤ger verfolgen mit der Klage wiederum BerÃ¼cksichtigung der TÃ¶chter D. und E. als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, hilfsweise NichtberÃ¼cksichtigung des fÃ¼r sie bewilligten Kindergeldes.Â

Hinsichtlich der Weiterleitung des Kindergeldes verweisen die KlÃ¤ger auf den Umstand, dass sie eigens ein Konto eingerichtet hÃ¤tten, auf welches die TÃ¶chter D. und E. Zugriff hÃ¤tten.Â

Sie beantragen,

den Beklagten unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 26.11.2013

und des Widerspruchsbescheides vom 27.01.2014 sowie des weiteren Bescheides vom 26.02.2014 zu verpflichten, den KlÃ¤gerinnen D. und E. A. Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he in Bedarfsgemeinschaft mit den Ã¼brigen KlÃ¤gerin zu bewilligen
hilfsweise
den KlÃ¤gerinnen D. und E. A. wegen Bestehens einer temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft mit den Ã¼brigen KlÃ¤gern Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he zu bewilligen sowie fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen D. und E. A. gezahltes Kindergeld nicht als Einkommen der Bedarfsgemeinschaft der Ã¼brigen KlÃ¤ger zu berÃ¼cksichtigen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt die angegriffenen Bescheide. Er vertritt die Auffassung, dass die vorbezeichneten Kinder ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hÃ¤tten und von daher auch nicht als temporÃ¤re Bedarfsgemeinschaft BerÃ¼cksichtigung finden kÃ¶nnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die genannten Gerichtsakten und die beigezogenen BehÃ¶rdenvorgÃ¤nge (insgesamt 4 BÃ¤nde und eine Fehlakte Bd. 4) verwiesen. SÃ¤mtliche Unterlagen sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Klage hat keinen Erfolg. Die angegriffenen Bescheide des Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤ger nicht in ihren Rechten.Â

Das Gericht legt vorliegend zugrunde, dass die Kinder D., E. und G. keinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Die 1995 und damit bereits im Zeitraum des Bescheides vom 04.07.2012 15jÃ¤hrige KlÃ¤gerin D. und die 1999 und damit im Zeitraum des Bescheides vom 04.07.2012 13jÃ¤hrige KlÃ¤gerin E. sind nicht Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bestehend aus deren Eltern und (teilweise) ihren Geschwistern. Ihr gewÃ¶hnlicher Aufenthalt (Â§ 30 Abs. 3 SGB I) ist wegen des Internataufenthaltes in England und nicht bei den Eltern in A-Stadt. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Bedarfsgemeinschaft nach Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II sind nicht gegeben. Voraussetzung danach ist, dass zwischen den Eltern und dem Kind ein gemeinsamer Haushalt besteht. Ein Haushalt stellt sich als Schnittstelle von Merkmalen Ã¶rtlicher (Familienwohnung), materieller (Vorsorge, Unterhalt) und immaterieller Art (Zuwendung, FÃ¼rsorge, BegrÃ¼ndung eines familienÃ¤hnlichen Bandes) dar (vgl. BSG, 16.04.2013 â B 14 AS 81/12 R -, Juris mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts). Beide TÃ¶chter D. und E. sind in einem Internat untergebracht. Die Internatsunterbringung bedeutet eine rÃ¤umliche Trennung auf bestimmte Zeitabschnitte von den Eltern. In dieser

Zeit des Aufenthaltes im Internat ist die Bindung zum Elternhaus sehr lose. Zwar bedingt eine Internatsunterbringung nicht automatisch eine AuflÃ¶sung der familiÃ¤ren Bindungen. Ãber die bloÃe rÃ¤umliche Bleibe hinaus umfasst der (sozialrechtliche) Wohnsitzbegriff nÃ¤mlich den rÃ¤umlichen Bereich, in dem jemand den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. In einem Internat, das in erster Linie der schulischen Unterrichtung und somit nur einen Teilbereich des Lebens dient, ist der Lebensmittelpunkt jedenfalls solange nicht gegeben, wenn nicht die Schule das entscheidende Gewicht fÃ¼r die Lebensbeziehungen des Kindes zukommt (vgl. BSG, 30.09.1996 â 10 RKg 29/95 -, Juris mit weiteren Nachweisen aus der Literatur). Wenn also das Kind regelmÃ¤Ãig die Wochenenden und Ferienzeiten zu Hause verbringt, wird der Lebensmittelpunkt weiterhin im Elternhaus sein.Â
Hier verhÃ¤lt es sich aber anders. Vorliegend handelt es sich um eine Privatschule mit staatlicher Zulassung in England. Die Schule ist als Internat organisiert und bietet den SchÃ¼lerinnen wÃ¤hrend der Schulzeit auch Unterkunft, Verpflegung und im Ãbrigen sÃ¤mtliche erforderliche VersorgungsmÃ¶glichkeiten. Das Internat dient allein schon wegen der erheblichen rÃ¤umlichen Trennung nicht nur der schulischen Ausbildung, sondern deckt darÃ¼ber hinaus einen wesentlichen Teilbereich des Lebens der Kinder ab und umsorgt sie umfassend. Der Abschluss der Schule fÃ¼hrt zu einem in England anerkannten Zertifikat. Es macht fÃ¼r das Gericht keinen Unterschied, ob es sich vorliegend um eine islamisch oder laizistisch geprÃ¤gte Einrichtung handelt. Dass die Einrichtung auch der religiÃ¶sen Bildung dient ist von daher fÃ¼r das Gericht nicht von entscheidender Bedeutung. Vielmehr ist entscheidend, dass die Kinder vollumfassend in England versorgt werden und lediglich in den Ferien nach Hause kommen sowie im Falle einer Erkrankung versuchen, die Rekonvaleszenzzeit zu Hause zu verbringen. Wochenenden, die das Familienleben prÃ¤gen kÃ¶nnten, verbringen sie auÃerhalb der Ferienzeiten lediglich in England. Sie halten sich damit die weit Ã¼berwiegende Zeit â die KlÃ¤ger gehen selbst davon aus, dass die Aufenthaltszeiten in A-Stadt lediglich 1/3 der Gesamtheit betrÃ¤gt (âIm Monat 9,866666667 [Tage]â) â nicht in Deutschland auf. Aus Sicht der Kammer ist damit die Familienwohnung in A-Stadt nicht mehr der eigentliche Lebensmittelpunkt von D. und E.

Ebenso verhÃ¤lt es sich in Bezug auf G. Anders als bei den vorgenannten KlÃ¤gerinnen befindet sich dieser in SÃ¼dafrika, das heiÃt auch nicht mehr in noch vertretbarer geographischer NÃ¤he zu seinem Elternhaus. Folgerichtig kommt er nur noch selten ânach Hauseâ, weshalb hier das Gericht schon aus GrÃ¼nden der Geographie von einer Verlagerung des Lebensmittelpunktes ausgehen muss. Das wird ganz offensichtlich von Seiten der KlÃ¤ger ebenso gesehen, werden doch nur Leistungen wegen des Bestehens einer so bezeichneten âtemporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaftâ in dem Verfahren S 1 AS 562/13 fÃ¼r einen Ferienaufenthalt in A-Stadt innerhalb des Bewilligungszeitraumes Juni bis November 2013 begehrt.Â

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine temporÃ¤re Bedarfsgemeinschaft liegen indes in Bezug auf alle drei Kinder nicht vor, weshalb der entsprechende Hilfsantrag nicht greift. Auch fÃ¼r die Annahme des Bestehens einer temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft ist das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals des Â§ 7 Abs. 1

Satz 1 Nr. 4 SGB II, nÃ¤mlich des Bestehens eines gewÃ¶hnlichen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Mangels gewÃ¶hnlichen Aufenthaltes in Deutschland fehlt es damit an seiner Anspruchsberechtigung. Insofern kommt es unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt nicht einmal auf die Frage an, zu welchen Zeiten die Kinder tatsÃ¤chlich in Deutschland gewesen sind.Â

Der Verneinung eines Anspruchs der KlÃ¤ger auf Leistungen nach dem SGB II steht auch nicht entgegen, dass der Vater von D. und E. Kindergeld in Deutschland erhÃ¤lt. Die gesetzlichen Regelungen zum Kindergeld sind nicht mit denjenigen des SGB II vergleichbar. Nach Â§ 62 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) hat Anspruch auf Kindergeld, wer seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Dies ist bei den Eltern der betroffenen Kinder unstreitig der Fall. Bei den Kindern ist â anders als im SGB II â ein gewÃ¶hnlicher Aufenthalt in Deutschland nicht erforderlich, sondern es genÃ¼gt ein Wohnsitz in der EuropÃ¤ischen Union (Â§ 63 Abs. 1 S. 3 EStG). Folgerichtig wird Kindergeld fÃ¼r G. auch nicht (mehr) gezahlt.

Das im Ãbrigen fÃ¼r D. und E. gezahlte Kindergeld ist gem. Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II als Einkommen der Bedarfsgemeinschaft zu berÃ¼cksichtigen. Bedarfsminderndes Einkommen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Hierzu gehÃ¶rt grundsÃ¤tzlich auch das Kindergeld, das gem. Â§ 1 Abs. 1 BKGG ein eigener Anspruch der kindergeldberechtigten Person ist. Da die vorgenannten Kinder nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sind, findet eine BerÃ¼cksichtigung bei den Kindern gem. Â§ Â§ 11 Abs. 1 Satz 4, Satz 3 SGB II nicht statt. Anders verhÃ¤lt es sich, wenn eine nachweisbare Weiterleitung des Kindergeldes an die auÃerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder vorliegt. Dies fÃ¼hrt nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Alg II-V dazu, dass das Kindergeld nicht mehr bei den Leistungsberechtigten als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen ist. Vorliegend haben die KlÃ¤ger einen entsprechenden Nachweis nicht erbracht. Zwar wird auf ein Konto bei der K. (Konto Nr.: xxx1), dessen Inhaberin D. ist, ein soweit ersichtlich monatlicher Betrag in HÃ¶he von 399,- Euro als Kindergeld bezeichnet von den Eltern eingezahlt. Zu Lasten dieses Kontos werden in England und in Deutschland KartenverfÃ¼gungen vorgenommen, so z.B. am 28.10.2013 bei L. und bei M. in A-Stadt, am 29.10.2013 bei N. und am 27.10.2013 Tag am Geldautomaten in O-Stadt (Bl. 791 Verwaltungsakte), wobei anzumerken ist, dass sich D. nach Angaben ihres Vaters vom 27.10.2013 (wohl Reisetag, Bl. 83 Gerichtsakte S 1 AS 127/14) bzw. vom 28.10.2013 bis 19.12.2013 im Internat aufgehalten haben soll (Bl. 242 Gerichtsakte S 1 S 670/12), mithin bei N. am 29.10.2013 kaum diese KartenverfÃ¼gung selbst vorgenommen haben kann, sowie am 28.03.2013 am Geldautomaten in P-Stadt, am 28.03.2013 am Geldautomaten in O-Stadt und am 29.03.2013 am Geldautomaten in A Stadt/X. (Bl. 38 Gerichtsakte S 1 AS 127/14), was den Schluss des Beklagten auch zur Ãberzeugung der Kammer trÃ¤gt, dass die Ã¼berwiesenen Mittel fÃ¼r die Eltern verfÃ¼gbar bleiben und diese dies auch nutzen.

Soweit der Beklagte die grundsÃ¤tzliche HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤ger in Zweifel zieht, mÃ¶gen diesen Zweifel berechtigt sein. Andererseits sind diese wohl auch nach Auffassung des Beklagten nicht so durchgreifend, dass eine Einstellung der Hilfe fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft fÃ¼r ihn in Betracht kÃ¤me. Soweit sich die

Zweifel insbesondere auf die Finanzierung des Internatsaufenthaltes beziehen, hÃ¤lt das Gericht diese Zweifel durchaus fÃ¼r angebracht; unwiderlegt hat die KlÃ¤gerseite indes dargetan, dass der Aufenthalt Ã¼ber Darlehen finanziert wird. Ob diese tatsÃ¤chlich zurÃ¼ckgezahlt werden (sollen), vermag die Kammer nicht zu beurteilen.

Soweit die KlÃ¤gerseite in dem Verfahren S 1 AS 670/12 den Bescheid vom 10.04.2013 in Erweiterung dieser Klage bezÃ¼glich des Zeitraums 01.01.2013 bis 31.05.2013 anhÃ¤ngig gemacht hat, ist dieses Begehren unzulÃ¤ssig, weil dieser Bescheid Gegenstand des Verfahrens S 1 AS 208/13 ist. Dementsprechend haben die KlÃ¤ger dieses Begehren in S 1 AS 670/12 nicht mehr weiter verfolgt.

Soweit in dem Verfahren S 1 AS 670/12 der Zufluss des Kindergeldes im Monat Oktober 2012 in HÃ¶he von 988,00 Euro fÃ¼r fÃ¼nf Kinder und im Monat November 2012 in HÃ¶he von 773,00 Euro fÃ¼r vier Kinder behauptet wird (Antrag vom 28.03.2013, Bl. 102 der Gerichtsakte) entspricht dies nicht der Aktenlage. Ausweislich Bl. 366 der BehÃ¶rdenakte wurden im Oktober 2012 773,00 Euro Kindergeld ausgezahlt und im November 2012 988,00 Euro (733,00 Euro zuzÃ¼glich einer Nachzahlung von 215,00 Euro laut Bescheid der Familienkasse vom 25.10.2012). Auch dieses Begehren haben die KlÃ¤ger nicht mehr weiter verfolgt.

Soweit schlieÃlich in dem Verfahren S 1 AS 127/14 der Bescheid vom 26.02.2014 insofern gerÃ¼gt wird, als damit offensichtlich nicht der Krankenversicherungsschutz der Bedarfsgemeinschaft sichergestellt sei, vermag das Gericht dem nicht zu folgen; denn ausweislich Bl. 994 der so bezeichneten â Fehlakteâ Bd. IV diente eben jener Ãnderungsbescheid ausschlieÃlich eben jenes Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes. Dass sich dies anders verhalten kÃ¶nnte, ist von Seiten der KlÃ¤ger nicht dargetan. UnabhÃ¤ngig davon ist dieser Bescheid nicht Gegenstand des Verfahrens S 1 AS 127/14 geworden, weil er die angegriffenen Bescheide nicht im streitgegenstÃ¤ndlichen Umfang modofiziert.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 13.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024